

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 16.04.2021	Nr. 15a
Bekannt- machung vom	Inhalt		Seite
15.04.2021	<b><u>Landkreis Harburg</u></b> Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg (hier: Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung)		503

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

# Allgemeinverfügung

## des Landkreises Harburg

### zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg (hier: Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)

Der Landkreis Harburg erlässt als zuständige Behörde nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen<sup>1</sup>(Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>2</sup> (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>3</sup> (VwVfG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S, 368)<sup>4</sup> in der jeweils geltenden Fassung, folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Für den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Platz der Stadt Winsen (Luhe) / Ortsteil Hoopte (Fähranleger) – wobei dies den gesamten Nahbereich des Fähranlegers, zu dem auch der vorgelagerte Parkplatz und die westlich gelegenen Parkplatz- und Aufenthaltsflächen gehören, umfasst – wird für samstags, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (Sog. OP-Masken oder auch Masken des Standards KN95/N95 oder FFP2) angeordnet.  
Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

<sup>1</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4a G über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)

<sup>4</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S.368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>)

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie wird bis zum Ablauf des 31.05.2021 befristet.
3. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann.

### **Begründung**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Gem. §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Corona Virus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Harburg wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Corona-Virus zumindest zu verlangsamen. Der Landkreis Harburg strebt mit dieser Allgemeinverfügung an, eine konstante Regelung für die Bürger und Bürgerinnen zu schaffen. Da sich die Inzidenzzahlen seit mehreren Wochen, zum Teil weit über dem Grenzwert von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen bewegen, ist der Landkreis Harburg weiterhin bestrebt, die Entwicklung des nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgeblichen Grenzwertes über einen fest definierten Zeitraum zu beobachten und durch die befristete Anwendung der unter Nr. 1 getroffenen Regelung die Anzahl der Neuinfektionen wieder zu senken. Die angeordneten Maßnahmen sind daher zwingend notwendig und auch verhältnismäßig, um eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen und um im Interesse der

Bevölkerung sowie des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Harburg sicherzustellen.

Aufgrund einer Vielzahl von Polizeieinsätzen konnte festgestellt werden, dass an dem Hoopster Fähranleger bei den sich dort aufhaltenden Personen die Minderstabstände nicht eingehalten und bei gutem Wetter die dort vorhandenen Parkbänke – nicht zuletzt aufgrund des vor Ort geöffneten Imbiss - zum Zusammensitzen genutzt wurden. Es mussten mehrfach Platzverweise ausgesprochen und Anzeigen gefertigt werden.

Es bedarf deshalb neben den eigenverantwortlich einzuhaltenden Infektionsschutzregeln grundrechtsbeschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion.

Die hier angeordneten Maßnahmen stellen sich als verhältnismäßig dar. Durch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in dem bezeichneten Bereich können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Bürgerinnen und Bürgern bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch erhalten. Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung legt der Landkreis fest, in welchen Gebieten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss. Um die Zunahme der Infektion mit dem Corona-Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, da derzeit zwar ein Impfstoff entwickelt wurde und auch erhältlich ist, allerdings immer noch nicht in dem Maße zur Verfügung steht, dass allen Personen im Landkreis derzeit ein Impfangebot unterbreitet werden kann. Weitergehende gezielte, spezifische Behandlungsmethoden stehen nicht zur Verfügung. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Meinungsstand ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Einfache Stoffmasken sind bei korrekter Anwendung geeignet, Tröpfchen des Trägers bei Sprechen, Husten und Niesen aufzufangen und andere so vor einer Infektion zu schützen. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen aber, dass das Tragen der sog. medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2, ohne Ausatemventil) einen deutlich höheren Schutz vor Infektionen bieten, als das Tragen einer Behelfsmaske. Bei bereits erkrankten Personen sind die medizinischen Masken besonders dazu geeignet, das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu reduzieren. Diese Erkenntnisse sind auch bei der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den

Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19.01.2021 in die Beschlussfassung mit einbezogen worden.

Die Maskenpflicht gilt samstags, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 9 Uhr bis 22.00 Uhr. Bei dem genannten Platz handelt es sich um den Nahbereich des Fähranlegers. Auf der Fähre und dem Fähranleger gilt ohnehin nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung eine Maskenpflicht. Zu der Gesamtanlage eines Fähranlegers gehören auch die vorgelagerten Parkplätze sowie die sich im Nahbereich befindlichen Parkplatz- und Aufenthaltsflächen. In diesen am Wochenende und an Feiertagen stärker frequentierten Bereichen können Abstände nicht immer sicher eingehalten werden. Hier begegnen sich zwangsläufig vermehrt Menschen im Rahmen der Freizeitgestaltung am Wochenende und feiertags auf engem Raum oder halten sich in diesem Bereich auch einige Zeit auf engem Raum auf und die Gefahr der Ansteckung mit dem Corona-Virus durch Aerosole ist deutlich erhöht, wenn keine Maske getragen wird. Aus diesem Grund wird die Maskenpflicht für diesen kleinen Bereich der Gemeinde für einen eingeschränkten zeitlichen Zeitraum angeordnet.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft alle Personen in den von dieser Verfügung umfassten Plätze / Örtlichkeiten. Sie gilt nicht für gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Soweit in dieser Verfügung geregelt ist, dass Personen eine medizinische Maske zu tragen haben, so gilt dies mit der Maßgabe, dass Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag nur eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu tragen haben.

Die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch diese Allgemeinverfügung stellt einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürger und Bürgerinnen dar. Die Maßnahme ist jedoch im Ergebnis verhältnismäßig.

Die getroffene Anordnung des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen ist erforderlich, weil Personen bereits infektiös sind, bevor diese selbst Krankheitssymptome zeigen. Es kann also bereits vorkommen, dass Personen selbst durch Sprechen oder Atmen virusbelastete Aerosole ausscheiden, bevor eine Infektion bei diesen Personen selbst festgestellt wird. Aufgrund des Risikos einer verdeckten Verbreitung des SARS-CoV-2 sind die angeordneten Maßnahmen jetzt zu treffen, die angeordneten Maßnahmen wirken frühzeitig im direkten Kontakt zwischen den Personen. Weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Es

stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Person auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und das auf Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich um einen relativ geringen Grundrechtseingriff, der ausschließlich in einem konkret bestimmten Bereich der kreisangehörigen Gemeinde während eines begrenzten Zeitraumes und dort bis auf wenige Ausnahmen zum Tragen kommt. Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Bei der Abwägung sind insbesondere die Erkenntnisse und Erfahrungen der Stadt Winsen und der Polizei mit eingeflossen.

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die in der entsprechenden Anlage markierten Bereich. Die Abbildung wird insoweit zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.iustizportal.niedersachsen.de](http://www.iustizportal.niedersachsen.de) (Service).

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Winsen (Luhe), 15. April 2021

Landkreis Harburg

Der Landrat



Rempe

